

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.

572

Durchwahl

GZ 61 1317/1-II/11/82 *IM*

Entwurf einer Novelle zur  
NÖ. Abgabenordnung;  
Begutachtungsverfahren.

Sachbearbeiter:

Rat Virt

NO Landesregierung *IV/1*  
Poststelle

An das  
Amt der Niederösterreichischen  
Landesregierung

Herrengasse 11 - 13  
1014 W i e n

*zu* IV/1-G-2/8-82 21. JULI 1982  
Beob. Bellagen  
Ort Stempel  
✓

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 18. Mai 1982, Zl. IV/1-G-2/8-82, teilt das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz mit, daß gegen den Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die Niederösterreichische Abgabenordnung geändert wird - unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG - kein Einwand besteht.

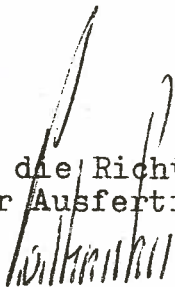
In der 4. Zeile der Erläuterungen sollte es statt "von dem Inkrafttreten" richtigerweise "vor dem Inkrafttreten" lauten.

1982 07 16

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Graßl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

**ÄNDERUNG!!! Ab 7. 9. 1982  
jeden Dienstag von 8 - 12 Uhr  
und von 16-19 Uhr**

An die  
Abteilung IV/1

Beilagen

LAD-VD-3310/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11	Durchwahl	Datum
IV/1-G-2/8-82	Dr. Machold		2088	10. August 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Abgabenordnung geändert wird; Stellungnahme

Wir regen an,

1. im Sinne der deutlichen Gegenüberstellung von Selbstbemessung einerseits und behördlicher Festsetzung andererseits im § 153 Abs. 2 (neu) das Wort "jedoch" einzufügen (ähnlich der bisherigen Fassung);
2. den zweiten Satz des § 153 Abs. 2 (neu) im Hinblick darauf, daß der Ausdruck "nachträglich" Anlaß zu Mißverständnissen geben könnte, entfallen zu lassen und statt dessen den ersten Satz etwa folgendermaßen zu ergänzen: "und die Mängel vom Abgabepflichtigen nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden";
3. zur Vermeidung von Unklarheiten
  - a) entweder die im Entwurf vorgesehene Z. 4 (§ 242a) unverändert einzufügen und gleichzeitig in § 240 an geeigneter Stelle festzuhalten, daß zur Strafverfolgung die Bezirksverwaltungsbehörde berufen ist oder
  - b) § 242a dahingehend zu ergänzen, daß eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren aufgenommen wird.

~~Amt d. N.Ö. Landesregierung~~

11. AUG. 1982

zu

IV/1-G-2/9-  
Beilagen

Ont

*Dr. Machold*